



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-11261 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 40.070/29-II/13/90

Wien, am 21.5.1990

An den

Präsidenten des Nationalrates

Rudolf PÖDER

Parlament

1017 W i e n

5238 IAB

1990 -05- 23

zu 5369 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PARTIK-PABLE, HAIGERMOSER, EIGRUBER haben am 6.4.1990 unter der Nr. 5369/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die mißbräuchliche Verwendung von Meldebestätigungen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wieviele Anmeldungen ohne tatsächliche Wohnsitznahme mußten seit Inkrafttreten der Meldegesetznovelle festgestellt werden?
2. In wie vielen Fällen wurden hiebei Meldebestätigungen zur Geltendmachung von Ansprüchen (Studienförderungsgesetz etc.) mißbräuchlich verwendet?
3. Gibt es seitens Ihres Ressorts Schätzungen, wieviele Anmeldungen wahrheitswidrig erfolgen bzw. mißbräuchlich verwendet werden?
4. Erachten Sie die Beibehaltung der geltenden Regelung als zweckmäßig und, wenn ja, warum?
5. Wenn nein: Werden Sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten eine entsprechende Gesetzesänderung anregen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Wie schon in der seinerzeitigen Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Dr. PARTIK-PABLE und Genossen vom 1.3.1988, Nr. 1719/J, betreffend Mißbräuche des neuen Meldegesetzes, ausgeführt, werden von den mit der Vollziehung des Meldewesens betrauten Behörden keine zahlenmäßigen Statistiken über

- 2 -

"Scheinmeldungen", d.h. Anmeldungen, denen keine Unterkunftnahme zugrunde liegt, geführt.

Eine im Frühjahr 1988 durchgeführte repräsentative Umfrage bei den Meldebehörden, die allerdings kein konkretes Zahlenmaterial erbrachte, hat jedoch ergeben, daß sich die Scheinmeldungen nach einem kurzfristigen Ansteigen etwa auf das auch vor dem Inkrafttreten der Meldegesetznovelle 1985 vorhandene Maß eingependelt haben.

Von einer Erhebung aller seit dem Inkrafttreten der zitierten Novelle aufgetretenen Scheinmeldungen bei sämtlichen Meldebehörden (14 Bundespolizeidirektionen und rund 2.300 Gemeinden) mußte wegen des damit verbundenen unvermeidbaren Verwaltungsaufwandes Abstand genommen werden.

Zu Frage 2:

Auch hierfür gibt es keine Unterlagen im Bereich der Sicherheitsverwaltung, es sei denn, man überprüfte sämtliche Strafakten betreffend Bestrafungen nach § 16 Abs. 2 des Meldegesetzes, Betrugsakten etc.

Zu Frage 3:

Nein.

Zu Frage 4 und 5:

Die Beibehaltung der geltenden Regelung ist eine Voraussetzung für die ebenfalls mit der Meldegesetznovelle 1985 eröffnete Möglichkeit der "Computermeldung" und somit für einen weitgehenden Einsatz automationsunterstützter Datenverarbeitung im Bereich des Meldewesens notwendig.

Die "Computermeldung" besteht im wesentlichen darin, daß die Meldedaten aufgrund der Angaben des Meldepflichtigen in die Daten

- 3 -

verarbeitungsanlage eingegeben werden und der Meldepflichtige einen von der Meldebehörde ausgedruckten Meldezettel erhält. Dies hat zwingend zur Folge, daß die vorherige Einholung der Unterschrift des Unterkunftgebers nicht möglich ist. Aber auch die nachträgliche Einholung dieser Unterschrift wäre für den Bürger nahezu unzumutbar, da die Kontrolle dieser Unterschriftsleistung für den Meldepflichtigen einen zusätzlichen Weg zur Meldebehörde zur Folge gehabt und somit den Anmeldevorgang erschwert hätte.

Aus den dargelegten Gründen blieb praktisch nur der Verzicht auf die Unterschrift des Unterkunftgebers. Um nun auf lange Sicht nicht zwei Meldezettelformulare nebeneinander bestehen zu lassen, wurde auch aus Gleichheitsgründen dem sich aus der "Computermeldung" ergebenden Meldezettelformular der Vorzug gegeben.

Die Vorteile der erwähnten "Computermeldung" liegen einerseits im Bereich des Bürgerservices, da sich insbesondere der Kauf und das Ausfüllen der Meldezettel erübrigen und keine Probleme bezüglich der Lesbarkeit der Meldezettel, wie sie im Durchschreibeverfahren auftreten, bestehen. Andererseits ergeben sich aber auch positive Aspekte für die Meldebehörden, da beispielweise die arbeitsaufwendige Archivierung der Meldezettel entfällt, keine Erhebungen im Zusammenhang mit mangelhaft ausgefüllten Meldezetteln gepflogen werden müssen, und auf dem vom Computer hergestellten Meldezettel Manipulationen kaum möglich sind, d.h., der Computer-Meldezettel ist weitgehend fälschungssicher.

Allerdings war nicht nur die Verwirklichung der "Computermeldung" alleinige Ursache des Verzichts auf die Unterschrift des Unterkunftgebers auf dem Meldezettel, sondern es sprachen auch organisatorische Argumente für deren Wegfall. Als Beispiele hierfür seien erwähnt, daß etwa die Unterschriften - die im übrigen zu mehr als 50 % vollkommen unleserlich waren und daher niemandem zugeordnet werden konnten - in keinem Fall von der Meldebehörde überprüft wurden oder Anmeldungen auch ohne Unterschrift des

Unterkunftgebers wegen dessen Abwesenheit entgegengenommen werden mußten, was durch Aufnahme einer Niederschrift einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bewirkte. Oft wurde diese Unterschrift auch nicht vom Unterkunftgeber, sondern vom Hausbesorger geleistet.

Fraun J